225. Blutgerichtsordnung, wie der Landtag (Blutgericht) in Gams gehalten werden soll

1741 November 18

Blutgerichtsordnung von Gams: Sobald sich die Richter im Gericht eingefunden haben, hält der Landvogt als oberster Richter eine kurze Rede und fragt, ob er nach kaiserlichen Rechten und eidgenössischer Gewohnheit über das Blut richten möge. Nach der Umfrage setzen sich die Richter, der Landvogt verbannt das Gericht und danach beginnt der formalisierte Ablauf des Gerichts bis zur Urteilsverkündigung, zur Exekution und Aufhebung des Gerichts.

1. Die Hochgerichtsform schildert den Ablauf einer Verhandlung des Hochgerichts in der Herrschaft Hohensax-Gams. Das formalisierte Verfahren ist im Vergleich zu älteren Hochgerichtsformen kürzer und deutlich vereinfacht, vgl. z. B. die Hochgerichtsform von Glarus (SSRQ GL 1.1, Nr. 105) oder Werdenberg (LAGL AG III.2462:012, gedruckt bei Senn, Gerichts-Form). Das Verfahren lässt kaum Rückschlüsse auf die Verfassung des Hochgerichts in Hohensax-Gams zu. Aus der Hochgerichtsform wird jedoch ersichtlich, dass der Landvogt als oberster Richter das Gericht eröffnet, bei einem Todesurteil den Gerichtstab zerbricht und das Gericht schliesst. Der sog. Grossweibel, hier wohl der Landweibel, tritt als Ankläger auf, dessen Fürsprech der Gesandte von Schwyz ist. Als Fürsprech des Beklagten tritt der Glarner Gesandte auf. Die beiden Fürsprecher geben je ein Urteil ab. Falls diese beiden nicht gleich lauten, steht dem Landvogt der Stichentscheid zu (vgl. auch den Kommentar in SSRQ SG III/4 224).

Aus den wenigen Akten über vollstreckte Todesurteile in Gams sowie aus den Ratsprotokollen der beiden Orte Schwyz und Glarus wird ersichtlich, dass es sich beim Hochgerichtsverfahren in Hohensax-Gams nurmehr um ein rein formales Gerichtsverfahren gehandelt hat. Landammann und Rat der beiden Orte geben je ihre Urteile aus und schicken diese dem Landvogt im Gaster. Das Blutgericht in Hohensax-Gams übernimmt danach nur noch die formale Verurteilung nach den Vorgaben von Schwyz und Glarus (vgl. dazu ausführlicher SSRQ SG III/4 224, Kommentar 1). Zerfallen die beiden Urteile von Glarus und Schwyz, hat der Landvogt im Gaster den Stichentscheid, Beifall genannt (StASZ HA.III.70, S. 87 [p. 298]).

Zum Niedergericht in der Herrschaft Hohensax-Gams und zur Appellation an den Landvogt im Gaster vgl. SSRQ SG III/4 094.

2. Die Hochgerichtsform von Werdenberg mit dem Originaltitel: Hochgrichtsformb etc. zuo Werdenberg wird am 11. Mai 1690 von Johann Kaspar Elmer aus dem Original abgeschrieben (LAGL AG III.2462:012). Von der Hochgerichtsform existiert jedoch eine ältere Abschrift im Landbuch im PGA Buchs (PGA Buchs B 11.21-04, S. 53-69). Das Landbuch ist von Balthasar Streiff von Diesbach um 1648 verfasst worden, der es am 23. Dezember 1648 Schulvogt Niklaus Engler (um 1610-†1673) von Oberräfis (Sevelen) schenkte. Engler erweitert das Landbuch um diverse Einträge, u. a. auch um die Hochgerichtsform. Dieser Eintrag im Landbuch war die Vorlage für die gedruckte Ausgabe der Hochgerichtsform von Nikolaus Senn aus dem Jahr 1874 (Senn, Gerichts-Form). Die Werdenberger Hochgerichtsform ist viel ausführlicher als die Gamser, da sie nicht nur die formalisierten Handlungen, sondern auch die Reden und Antworten von Richter und Fürsprecher in allen Einzelheiten verzeichnet. Nach Beusch und Winteler wurde sie 1592 nach glarnerischem Vorbild verfasst (Beusch 1918, S. 42; Winteler 1923, S. 48). Zum Hochgericht in Werdenberg vgl. auch SSRQ SG III/4 124.

Form und weiß, wie zu Gamß könfftighin die landttäg sollen gehalten werden, dahin von beyden loblichen orthen Schweitz und Glaruß die abgesanten zu der execution abgeschickht werden

1.^{mo} Nach dem die richter an dem orth, wo daß gericht befohlen zu versamlen, sich einbefunden, macht der landtvogt als oberster richter ein kurtze red, umb zu verdeüten, warumb mann versamlet.

40

- 2. Ob die richter ihre sitz auf den richterstüelen nemmen, haltet der oberst richter die umbfrag, ob er möge sitzen und über daß bluoth richten nach kayserlichen rechten und Eydgnössen breüchen, uebungen und gerechtigkeiten.
- 3. Nachdemme eß durch ein umbfrag bejaet, setzen sich die richter auf ihre stüel.
 - 4. Der oberste richter ziechet sein degen auß der scheid, verbant daß gericht bey dem eyd, daß keiner solle auffstehn noch hinweg gehn, biß urtel und recht vollzogen, jedoch gotteß gewald und ehrhaffte noth vorbehalten.
- 5. Der oberste richter fragt, ob jemand gericht und grecht begehre old verlange.
 - 6. Der grossweibel¹ tritt hervor, verlanget recht über ein misethätter imm nahmen der hochheiten und begerth ein vorsprech.
 - 7. Welches ihme in einer umbfrag bewilliget wird und verlanget den h ehren gsanten von Schweitz, der sich entschuldiget.
 - 8. Wird aber durch ein umbfrag darzu angehalten.
 - 9. Behaltet ihmme vor, sich zu vorsprechen zu lassen für daß erste, ander und dritte mahl, so vil eß von nöthen. / [fol. 1v]
 - 10. Deß grossweibels vorsprech bittet umb ein rath, werden ihmme zwey richter erlaubt, so mit ihmme zu rath gehn in einem abtritt.
- 11. Im zurugg kommen begerth er, daß mann denn malificanten vorstelle, so auch geschichet.
 - 12. Deß grossweibels vorsprech traget ihmme vor seine verbrechen.
- 13. Der arme sünder bittet umb einen vorsprech, welches ihmme begünstiget, begert den h ehren gesanten von Glaruß, welcher sich entschuldiget, wird aber durch ein umbfrag darzu gehalt und mit einem mehr bestättet.
- 14. Der vorsprech dess delinquenten begerth auch ein rath von zwey richtern, so ihmme bewilliget werden.
 - 15. Trittet mit selbigen und dem armen sünder, so wohl verwareth, ab.
- 16. Bey ruggkonfft begehret er seineß eyds entbunden zu sein, welches auch geschicht.
 - 17. Der vorsprech deß grossweibelß begehret, daß der gantze process deß malificanten abgelessen werde.
 - 18. Deß armen sünders vorsprech widerspricht eß und sagt dem vorsprech deß grossweibels, er solle eß mündtlich thuon, welches auch kürtze halber mehristenß geschichet durch ein auszug, so er von dem gantzen process seiner begangenen misethatten gemacht hat.
 - 19. Dess armen sünders vorsprech entschuldiget ihne, so guet er kan.
 - 20. Der vorsprech dess grossweibels auff laib und leben. / [fol. 2r]
 - 21. Der vorsprech deß armen sünders bittet für ihnne umb gnad.
- 22. Deß grossweibels vorsprech falt ein sentzentz nach scharpfe der rechten.
 - 23. Der vorsprech deß armen sünders gibet der sententz nach aller milte.

40

20

- 24. Die umbfrag wird bay den richtern gehalten, so alle begehren, daß der setentz bey den hochen eröffnet und abgelesen werde.
- 25. Welches geschichet und gibet h landtvogt einem sein beyfahl, wann solche nicht gleich lauthet.
- 26. Auf welches, weilen ein todtsurthel, h landtvogt den staab bricht, dem armen sünder für die füess würfft und ihmme anzeigt, was todts er sterben solle.
- 27. Der scharpfrichter wird berueffen, daß urtheil ihmme angezeigt und der arme sünder zur execution ihmme in die hände übergeben.
- 28. Mann hat zu vor ein reichßvogt² erwellet, so dem armen sünder vorreithet mit seinem schwerth in der hand, der execution beywohnet und die vollziechung dem richter überbringet.
- 29. Als dann der herr landtvogt als oberster richter daß bey dem eyd gebanete bluethgericht aufhebt und nach einer umbfrag alles aufstehet und auseinandern gehet.

Dise form und ordnung, ein landtag zu Gamß zu halten, ist von allhiesigem orth Schweitz placidiert worden, den 18.^{ten} 9bris 1741, cantzley Schweitz.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Form und weiß, wie könfftighin die landttäg sollen zu Gams gehalten werden, dahin von beyden loblichen orthen Schweitz und Glaruß die hh abgesanten zu der execution abgeschickht werden

Aufzeichnung: StASZ HA.IV.404, Nr. 76; (Doppelblatt); Papier, 21.5 × 34.0 cm.

- ¹ Hier ist wohl der Landweibel gemeint.
- ² Hier wird ein veralteter Begriff übernommen. Es ist der Landvogt gemeint.